

5. Richtlinie D-Organ-Ausbildung

Allgemeines

Die D-Prüfung enthält Mindestanforderungen, die jede/r im kirchenmusikalischen Dienst stehende Organist/in zu erfüllen hat. Mit der D-Prüfung weist der/die Bewerber/in die grundsätzliche Eignung als Organist/in nach. Gleichzeitig dient die D-Prüfung dazu, die weitere Fortbildungsfähigkeit des Schülers / der Schülerin zu ermitteln. Ausbildungs- und Prüfungsstelle ist das Referat Kirchenmusik (RKM) im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Limburg.

I. Ausbildungsvoraussetzungen

1. Katholische Konfession und die Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im Dienst der Kirche.
2. Nachweis ausreichender Klaviertechnik.
3. Verpflichtung zu regelmäßigem Üben.
4. Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit. Der/die Fachdozent/in entscheidet über den Erfolg des Unterrichts und teilt dem Referat Kirchenmusik seine Entscheidung mit.

II. Anmeldung und Ausbildungsvertrag

Anmeldungen sind an das Referat Kirchenmusik (RKM) zu richten. Das RKM schließt mit dem Schüler/der Schülerin einen Ausbildungsvertrag und teilt eine/n Lehrer/in zu. Dabei werden Wünsche der Schüler im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt.

Vor Beginn der Ausbildung ist zwischen dem Bischöflichen Ordinariat/Referat Kirchenmusik und dem/der Schüler/in bzw. den Erziehungsberechtigten ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.

III. Ausbildungsdauer und Unterricht

1. Die Regel-Ausbildung dauert 1 Jahr (40 Unterrichtseinheiten). Bei der Festlegung des Unterrichts ist auf die Ferien- bzw. Urlaubszeiten Rücksicht zu nehmen.
2. Mit fortschreitendem Können und in Absprache mit dem Fachdozenten/der Fachdozentin sollen im Rahmen der Ausbildung praktische Erfahrungen im gottesdienstlichen Orgelspiel gemacht werden.
3. Entfallener Unterricht wird nach Möglichkeit nachgeholt. Wenn der Schüler/die Schülerin angebotene Nachholstunden nicht wahrnimmt, entsteht kein Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühr.
4. Während der Ausbildung ist die Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung des RKM für Organist/inn/en verbindlich vorgesehen.
5. Im Verlauf der D-Ausbildung ist ein Cantorenkurs bei einem/einer Bezirkskantor/in zu belegen.

IV. Prüfung

1. Die Prüfungstermine und -orte werden vom RKM festgesetzt. Der/die Schüler/in meldet sich im Einvernehmen mit seinem/seiner Fachdozent/in rechtzeitig zur Prüfung an.
2. Für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an der Vorsängerausbildung (Cantorenkurs) nachzuweisen.

3. Zwei Wochen vor der Prüfung sind einzureichen:
 - eine Liste der studierten Orgelwerke (mindestens 8 Werke), mit Angabe der Prüfungsstücke,
 - eine Liste der erarbeiteten Begleitsätze aus dem Orgelbuch zum Gotteslob inklusive des Diözesanteils Limburg (mindestens 7 Sätze, darunter auch NGL und Wechselgesänge),
 - Teilnahmebescheinigung einer Fortbildungsveranstaltung des RKM für Orgel.
4. Die Prüfungsgebühr soll bis zum Prüfungstermin entrichtet sein.
5. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Dem Leiter des RKM, dem/der persönlichen Fachlehrer/in und weiteren Orgellehr/inn/en.
6. Die Anwesenheit weiterer Zuhörer wird nicht zugelassen.

V. Prüfungsanforderungen

1. Orgelliteraturspiel (8 Minuten)
Vortrag von zwei für den Gottesdienst geeigneten Orgelwerken unterschiedlichen Charakters.
2. Liturgisches Orgelspiel (15 Minuten)
Vortrag von 3 vorbereiteten Orgelbegleitsätzen mit Intonation aus dem „Orgelbuch zum Gotteslob“, darunter 1 Kirchenlied, 1 Ordinariumsgesang und 1 Wechselgesang (K – A).
3. Harmonielehre (10 Minuten)
 - a) praktisch: einfache Kadenz in Dur und Moll (enge Lage mit Pedal, bis drei Vorzeichen),
 - b) mündlich: Intervalle, Tonleitern, Dreiklänge benennen.
4. Gehörbildung (5 Minuten)
Erkennen von Intervallen im Oktavraum, Singen von einfachen Intervallen.
Unbegleitetes Vorsingen der Melodien aus der Liste „Liturgisches Orgelspiel“.
5. Liturgisches Wissen (Nachweis im Rahmen des Blockunterrichts)
Kenntnis der liturgischen Grundbegriffe,
Aufbau und Form der Eucharistiefeier,
Kenntnis anderer liturgischer Formen (Stundengebet, Wort-Gottes-Feiern),
Struktur des Kirchenjahres (Festkreise, Hochfeste, bedeutende Marien - und Heiligenfeste),
Aufbau des Gesangbuchs „Gotteslob“,
Kenntnis der Arbeitshilfen zur musikalischen Gestaltung der Gottesdienste.

VI. Bewertung der Prüfungsleistungen

1. Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern werden im Punktesystem bewertet:
sehr gut (13 - 15 Punkte), gut (10 - 12 Punkte), befriedigend (7-9 Punkte), ausreichend (4-6 Punkte), mangelhaft (1-3 Punkte), ungenügend (0 Punkte).
2. Basis für die Berechnung der Gesamtnote sind die in den einzelnen Fächern erzielten Punkte. Dabei werden die Fächer gewichtet:
Dreifache Wertung: Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel.
Zweifache Wertung: Liturgisches Wissen, Harmonielehre, Gehörbildung.

3. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Prüfung ist auch bestanden bei einer Note „mangelhaft“ in einem der Fächer Harmonielehre oder Gehörbildung, wenn sie durch mindestens „befriedigend“ bewertete Leistungen in einem der Fächer Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel oder Liturgisches Wissen ausgeglichen wird.
4. Die Note „ungenügend“ in irgendeinem Fach schließt das Bestehen der Prüfung aus, ebenso die Note „mangelhaft“ in einem der Fächer Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel oder Liturgisches Wissen.
5. Werden die Fächer Harmonielehre oder Gehörbildung mit der Note „mangelhaft“ bewertet und können diese nicht ausgeglichen werden, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen. Die betreffenden Fachprüfungen können innerhalb von 3 Monaten nachgeholt werden. Wird dabei mindestens die Note „ausreichend“ erreicht, gilt die Prüfung als bestanden.
6. Die nichtbestandene Prüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden. Dabei kann die Prüfungskommission Befreiung von den Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden. Die zu wiederholende Prüfung muss innerhalb des Zeitraumes von einem halben Jahr abgelegt werden.
7. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, aus dem die Gesamtnote sowie die Einzelnoten zu ersehen sind.

VII. Bewerbung von Externen

1. Schüler/innen, die sich der D-Prüfung als Externe unterziehen wollen, sollen über praktische Erfahrungen im gottesdienstlichen Orgelspiel verfügen, den Vorsängerkurs absolviert haben und mindestens eine Fortbildungsveranstaltung der Fachkommission Organistenausbildung des RKM besucht haben. In einem Vorstellungstermin mit einem vom RKM beauftragten Fachdozenten wird beurteilt, ob der Ausbildungsstand des/der Bewerbers/in den Prüfungsanforderungen entspricht.
2. Bei positiver Beurteilung beantragt der/die Schüler/in beim RKM die Prüfung. Dabei ist eine schriftliche Erklärung über die Kenntnis und Anerkennung dieser Richtlinie inklusive etwaiger Nachträge abzugeben.
3. Mit der Anmeldung zur Prüfung sind die unter IV genannten Unterlagen einzureichen.
4. Der vorgenannte Fachdozent nimmt an der Prüfung als Kommissionsmitglied teil.

VIII. Ausbildungskosten

Kursgebühren

1. Die Kosten des Unterrichtes werden im Wesentlichen vom Bistum getragen. Die von dem/der Schüler /in zu tragende Eigenbeteiligung (Kursgebühr) ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Ausbildungsrichtlinie. Sie beträgt zurzeit 45,- € pro Monat.
2. Die Zahlung der Jahreskursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. für das jeweilige Quartal an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates. Dabei sind die im Ausbildungsvertrag angegebene Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben. Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.
3. Bei unentschuldigtem Fehlen des/der Schülers/in im Unterricht besteht kein Ersatzanspruch. Bei längerer entschuldigter Ausfallzeit erfolgt eine Erstattung - ggf. eine Verrechnung - der für diesen Zeitraum entrichteten Unterrichtsgebühr.

Prüfungsgebühren

1. Die Gebühr für die Prüfung D beträgt zurzeit € 65,- (fünfundsechzig).
2. Für externe Bewerber beträgt die Prüfungsgebühr zurzeit € 130,- (einhundertdreißig).
3. Für etwa erforderliche Nachprüfungen und Prüfungswiederholungen sind zurzeit € 45,- (fünfundvierzig) zu entrichten.
4. Die Prüfungsgebühr ist nach Eingang der Zahlungsaufforderung des RKM, spätestens jedoch drei Wochen vor Antritt der Prüfung an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg, mit Angabe der im Ausbildungsvertrag angegebenen Ausbildungsnummer und des Verwendungszweckes, zu entrichten.
5. Bei Rücktritt von der Prüfung erfolgt keine Rückerstattung der Prüfungsgebühr, es sei denn, der /die Schüler/in ist ausreichend entschuldigt.

Zahlstelle

Einzahlungen sind zu leisten an

Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Kirchenmusik

Commerzbank Limburg

IBAN: DE08511400290370001000

BIC: COBADEFFXXX

IX. Verhaltenskodex zur Prävention vor sexueller Gewalt

Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der kirchenmusikalischen Ausbildung des Referats Kirchenmusik (RKM) hat in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ des Bistums Limburg ein institutionelles Schutzkonzept für den Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung (Orgelspiel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Bandleitung, Vorsängerausbildung) im Bistum Limburg erarbeitet. Für die Arbeit des Referats Kirchenmusik und die Aufgabenbereiche von hauptamtlichen Kirchenmusiker*innen, Lehrenden und Dozenten sind darin verbindliche Standards festgeschrieben.

Dieses institutionelle Schutzkonzept ist verbindlicher Bestandteil des Ausbildungsvertrags. Die Kenntnisnahme wird mit der Unterschrift unter den Ausbildungsvertrag ausdrücklich bestätigt.

X. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

1. Das Ausbildungsverhältnis endet mit der vollständig abgelegten Prüfung.
2. Das Ausbildungsverhältnis ist durch den/die Schüler/in, bzw. die Erziehungsberechtigten ordentlich kündbar mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung muss schriftlich an das RKM erfolgen.
3. Das Ausbildungsverhältnis kann außerdem durch das RKM beendet werden:
bei mangelnder Leistungsbereitschaft des/der Schülers/in auf Antrag des Fachdozenten,
bei Zahlungsrückstand der Kursgebühr von mehr als drei Monaten durch Kündigung des Ausbildungsvertrages seitens des RKM.